

Kapazitäten zur Verbesserung der Qualität des Gesundheits- und des Bildungswesens und des Zugangs dazu auszubauen;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat Serbiens und Montenegros, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des Bedarfs zu bemühen, um einen wirksamen und reibungslosen Übergang von Nothilfe zu längerfristiger Entwicklungshilfe für Serbien und Montenegro sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der in seinem Bericht⁹ enthaltenen Empfehlung der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Schlussbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/216

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹¹.

59/216. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 57/102 vom 25. November 2002,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitä-

ren Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

besorgt feststellend, dass der Wiederaufbau des Landes trotz der zuvor nicht gegebenen Möglichkeiten, seine Probleme anzugehen und die internationalen wie nationalen Entwicklungsziele zu erreichen, Jahre dauern wird, da der Krieg verheerende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hatte,

aner kennend, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe und Wiederaufbau und Entwicklung besteht und dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden sollte, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung sicherzustellen,

besorgt über die Notwendigkeit, angemessene Finanzmittel für die humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren,

erfreut über die Anstrengungen der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen die Regierungsführung, die Transparenz und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern und die Hilfe wirksamer zu nutzen, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹²,

unter Berücksichtigung der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung bereitgestellt werden müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die nationalen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen sowie die Rückkehr von Flüchtlingen und schwächeren Bevölkerungsgruppen und ihre Betreuung in allen Teilen Angolas in Angriff zu nehmen und zu verstärken,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf Antiminenmaßnahmen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

feststellend, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Sambia, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu und Vereinigte Republik Tansania.

¹² S/1994/1441, Anlage.

unter Hinweis auf die erste Rundtischkonferenz der Geber, die vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehalten wurde,

erfreut über die Anstrengungen, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹⁴, durch die die Feindseligkeiten in dem Land beendet und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Wiederherstellung und Festigung des Friedens in Angola geschaffen wurden;

3. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern und weiterhin darauf hinzuarbeiten, dass die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, gewährleistet ist, und legt der Regierung in diesem Zusammenhang nahe, ihre Anstrengungen zur Armutsbekämpfung sowie zur Herbeiführung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen, namentlich durch die Aufstockung der Haushaltsmittel für die Entwicklungssektoren;

4. *begrüßt* die Verabschiedung des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung durch die Regierung Angolas und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Angolas, die Weltbank und die internationale Gemeinschaft auf, sich weiter zu engagieren, damit das Dokument möglichst rasch von der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds gebilligt werden kann, und begrüßt die anhaltende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen der Regierung Angolas zur Umsetzung der Strategie;

5. *erkennt an*, dass die Regierung Angolas die Hauptverantwortung für das Wohlergehen aller Bürger des Landes einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen trägt, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, auf, namentlich durch Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation die Unterstützung für den verbleibenden humanitären Bedarf in Angola fortzusetzen sowie bei der Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Genehmigung des Nationalen Gesetzes und Strategieplans zur Bekämpfung von HIV/Aids, mit dem die nationale Koordinierung zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und internationalen Partnern verstärkt werden soll, ruft zur Fortsetzung der internationalen Unterstützung

bei der Durchführung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁵ genannten Ziele auf und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von dem erfolgreichen Abschluss der ersten nationalen Seroprävalenzstudie, die die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat;

7. *ersucht* alle nationalen und internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, die Regierung Angolas in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Armut zu lindern, den Frieden und die Demokratie zu festigen und zur wirtschaftlichen Stabilität im ganzen Land beizutragen sowie die Programme und Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung erfolgreich durchzuführen;

8. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Regierung Angolas für die Verbesserung der Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Ressourcen einschließlich der natürlichen Ressourcen, legt der Regierung Angolas nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, fordert die internationalen Organisationen und andere, die dazu in der Lage sind, auf, der Regierung Angolas bei diesem Unterfangen behilflich zu sein, so auch durch die Förderung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss Angolas, dem Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung beizutreten;

9. *erkennt* die Fortschritte an, die in Richtung auf die Verabschiedung eines vom Internationalen Währungsfonds zu überwachenden Programms erzielt wurden, und ermutigt die Regierung und den Internationalen Währungsfonds, weiterhin aktiv zu verhandeln, um möglichst rasch eine Einigung zu erzielen;

10. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Angolas auf die Stärkung der demokratischen Institutionen des Landes, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Anstrengungen der Regierung Angolas zur Abhaltung von Wahlen im Jahr 2006, erwartet mit Interesse die baldige Verabschiedung eines Zeitplans zur Vorbereitung dieser Wahlen durch die Nationalversammlung und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, diesbezüglich finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* die Regierung Angolas und die Vereinten Nationen und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und erfolgreichen Ausrichtung einer internationalen Geberkonferenz zu Gunsten der langfristigen Entwicklung und des langfristigen Wiederaufbaus einschließlich Wirtschaftssonderhilfe zu unternehmen;

12. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, na-

¹³ A/59/293.

¹⁴ Siehe S/2002/483, Anlage.

¹⁵ Resolution S-26/2, Anlage.

mentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruff sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

13. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/217

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹⁶.

59/217. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/24 vom 5. Dezember 2003 über humanitäre Nothilfe für Äthiopien,

sowie unter Hinweis auf die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, namentlich die Ernennung des Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, die in den düreanfälligen Landesteilen und den weidewirtschaftlich genutzten Gebieten mit schwacher Infrastruktur und niedrigen Entwicklungskapazitäten zu schweren Ernteaussfällen geführt haben und von denen immer noch Millionen Menschen betroffen sind,

eingedenk des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2005 für Äthiopien, um den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Not leidender Haushalte zu decken und so eine Verschärfung der gegenwärtigen humanitären Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den in einigen Landesteilen nach wie vor bestehenden erheblichen humanitären Bedürfnissen auf Gebieten wie Gesundheit, Wasser und akute Mangelernährung,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

in der Erkenntnis, dass das anhaltende Problem der Ernährungsunsicherheit mit den unzureichenden Fortschritten bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines ländlichen Wachstums verbunden ist, das hoch genug ist, damit die Haushalte und Gemeinden die Vermögenswerte aufbauen können, die sie zur Bewältigung der verschiedenen Schocks, die Nahrungsmittelkrisen auslösen, benötigen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

betonend, wie wichtig die Schaffung eines leistungsfähigen Frühwarnsystems für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf ist, damit Katastrophen besser vorhergesagt, so früh wie möglich bekämpft und ihre Folgen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷;

2. *begrüßt* die koordinierten gemeinsamen Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Gebergemeinschaft, nichtstaatliche Organisationen und andere Stellen unternommen haben, um dem gemeinsamen Nothilfeappell 2004 frühzeitig und großzügig zu entsprechen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappell 2005 für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Äthiopiens frühzeitig zu entsprechen;

4. *begrüßt* die Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um bereits bestehende Mechanismen für eine Reaktion auf solche Notsituationen zu stärken, würdigt ihre Anstrengungen, durch den Kauf lokaler Produkte die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und den Zugang bedürftiger Haushalte zu Nahrungsmitteln, Einrichtungen der Gesundheits- und Wasserversorgung, sanitären Einrichtungen, Saatgut und veterinärmedizinischen Einrichtungen sicherzu-

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁷ A/59/293.